

RS Vwgh 1987/2/19 86/02/0139

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.02.1987

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §5 Abs4 lit a;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/02/0023 E 28. März 1985 RS 1

Stammrechtssatz

Einem Fahrzeuglenker steht kein Einfluss darauf zu, zu welchem Zeitpunkt eine amtsärztliche Untersuchung durchgeführt werden soll. Die Anordnung der Vorführung zu einer Untersuchung für einen Zeitpunkt, zu dem keine Rückschlüsse auf die Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Lenkens mehr zu erwarten sind, entspricht aber nicht dem Gesetz.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986020139.X01

Im RIS seit

24.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at